

In den letzten Jahrzehnten des 10. Jahrhunderts findet sich auch wieder eine besiegelte Herzogsurkunde, nämlich jene Ottos von Worms anlässlich der Gründung des Stifts St. Lambrecht/Pfalz¹⁰⁴. Das nur abschriftlich erhaltene Stück ist mit 977 datiert. Da aber Otto damals noch nicht Herzog war und in der Datierung und als Konsentient ausdrücklich Otto III. angeführt wird, kann dies nicht stimmen¹⁰⁵. Das Stück weist zu Beginn eine Trinitätsinvocatio und eine Intitulatio mit einer Dei-gratia-Legitimatio auf, zur größeren Sicherheit werden in der Corroboratio die Zeugen, von denen auch einige aufgelistet werden, und das Siegel angeführt¹⁰⁶.

3. Schlussfolgerungen

Soweit die Vorstellung der einzelnen besiegelten Privaturkunden vom Ende des 9. Jahrhunderts bis zur Jahrtausendwende. Schlüsse auf die Häufigkeit ihres Vorkommens lassen sich wegen der unbekannten Verlustzahlen daraus nur mit Vorsicht ziehen. Doch ist angesichts der Streuung der erhaltenen Stücke so oder so davon auszugehen, dass sol-

stellte 994 Bischof Radbod von Tournai und Noyon für Saint-Pierre in Gent eine von zahlreichen Personen bezeugte Urkunde in Cartaform aus, die unangekündigt ein heute verlorenes Siegel besaß: *Diplomata belgica ante annum millesimum centesimum scripta*, 1, ed. Maurits GYSSELING / Anton C. F. KOCH (1950) Nr. 76; vgl. Nicolas-Norbert HUYGHEBAERT, *Examen de la charte de Radbod I^{er} évêque de Noyon et de Tournai pour Saint-Pierre de Gand* (994), *Bulletin de la Commission Royale d'histoire* 132 (1966) S. 1-36; ein vielleicht unbegründeter Fälschungsverdacht bei TOCK, *La diplomatie française* S. 24 Anm. 125. Das Dokument weist zwar eine an Diplome erinnernde Elongata auf, die fehlenden Symbole, das Lay-out und die Kontextschrift zeigen aber, dass nicht grundsätzlich eine Herrscherurkunde nachgeahmt werden sollte. Die Urkunde könnte mit der erneuten Durchsetzung der bischöflichen Autorität in Gent nach mehreren Jahrzehnten der Absenz zusammenhängen (HUYGHEBAERT, *Examen* S. 26 f.), was durch das Siegel wohl noch betont werden sollte.

104) Georg CROLIUS, *Observationes de diversis recentorum erroribus ...*, *Acta Academiae Theodoro-Palatinae* 6. *Historicus* (1789) S. 112-288, hier S. 265-270 Nr. 15.

105) Die Echtheit dürfte noch nirgends bestritten worden sein; vgl. etwa BRESSLAU, *Handbuch* 1 (wie Anm. 2) S. 707, der sich für das Jahr 987, oder FICHTEAU, *Urkundenwesen* (wie Anm. 13) S. 116, der sich für 978 ausspricht; vgl. weiter KIENAST, *Herzogtitel* (wie Anm. 29) S. 366, S. 412.

106) *Ut autem hæc traditionis liberrimæ firmitas omni ævo succedente stabilis et inconvulsa perpetuo maneat, cartam ipsam inde conscriptam cum testium ydoneorum nominibus sigilli mei impressione præcepi insigniri.*